

3. Entwicklungen der Rahmenbedingungen des Milchmarktes



Rahmenbedingungen des Milchmarktes

Themen

1. Marktlage
2. Aufgaben der Sortenorganisationen
3. Reorganisation Agroscope
4. BO Milch
5. Nachfolgelösung Schoggigesetz
6. Steuerung des Angebots bei AOP-Käsen
7. Geschäftsstelle



Milchproduktion

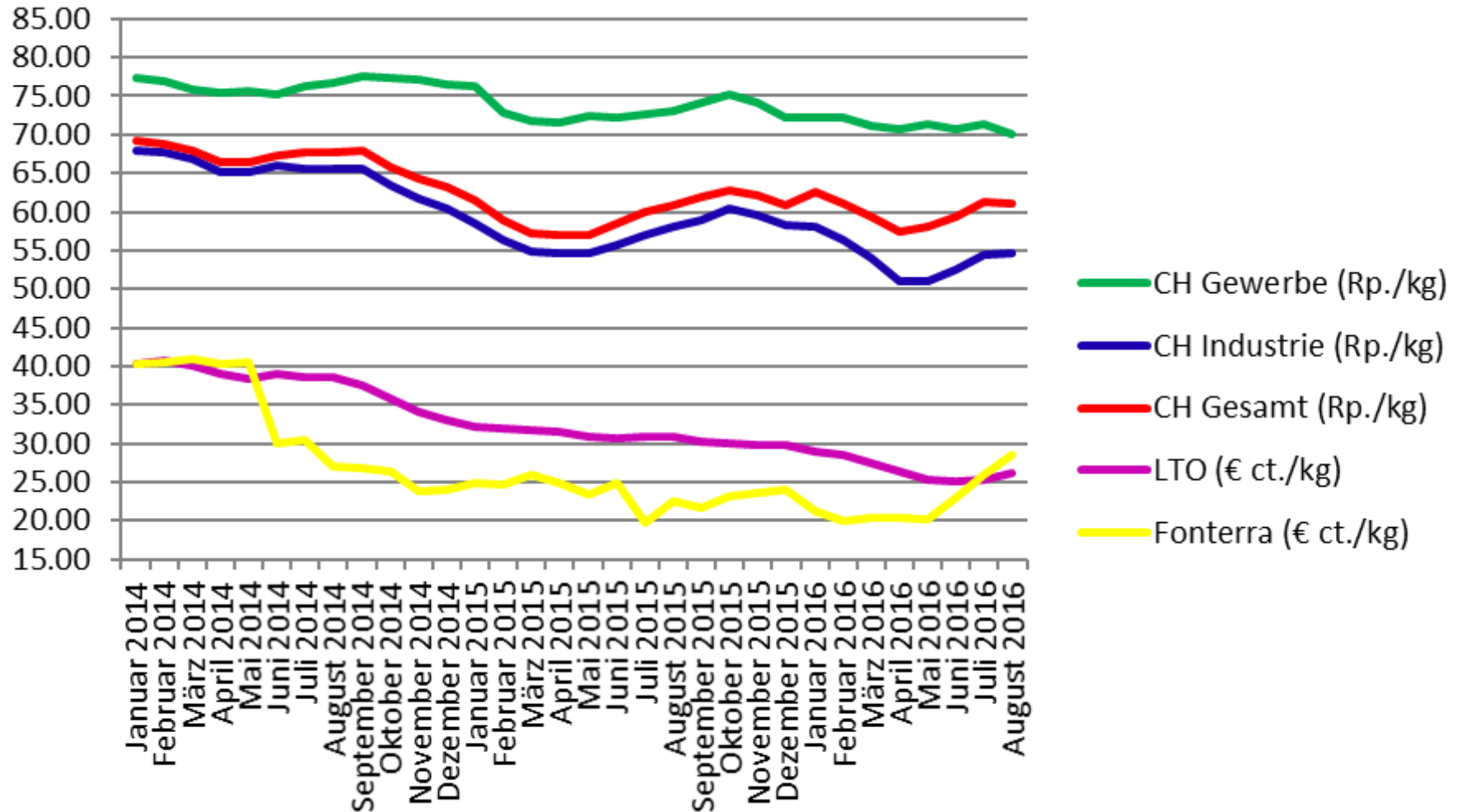
- Milchproduktion Januar – August 2016
 - EU 28: +1.9%
 - CH: -0.2%
- Preise erholen sich

Käsemarkt

- Steigende Importe
- Einkaufstourismus
- Verdrängungswettbewerb
- Sortenkäse haben Mühe und werden zunehmend durch Produkte mit geringerer Wertschöpfung substituiert

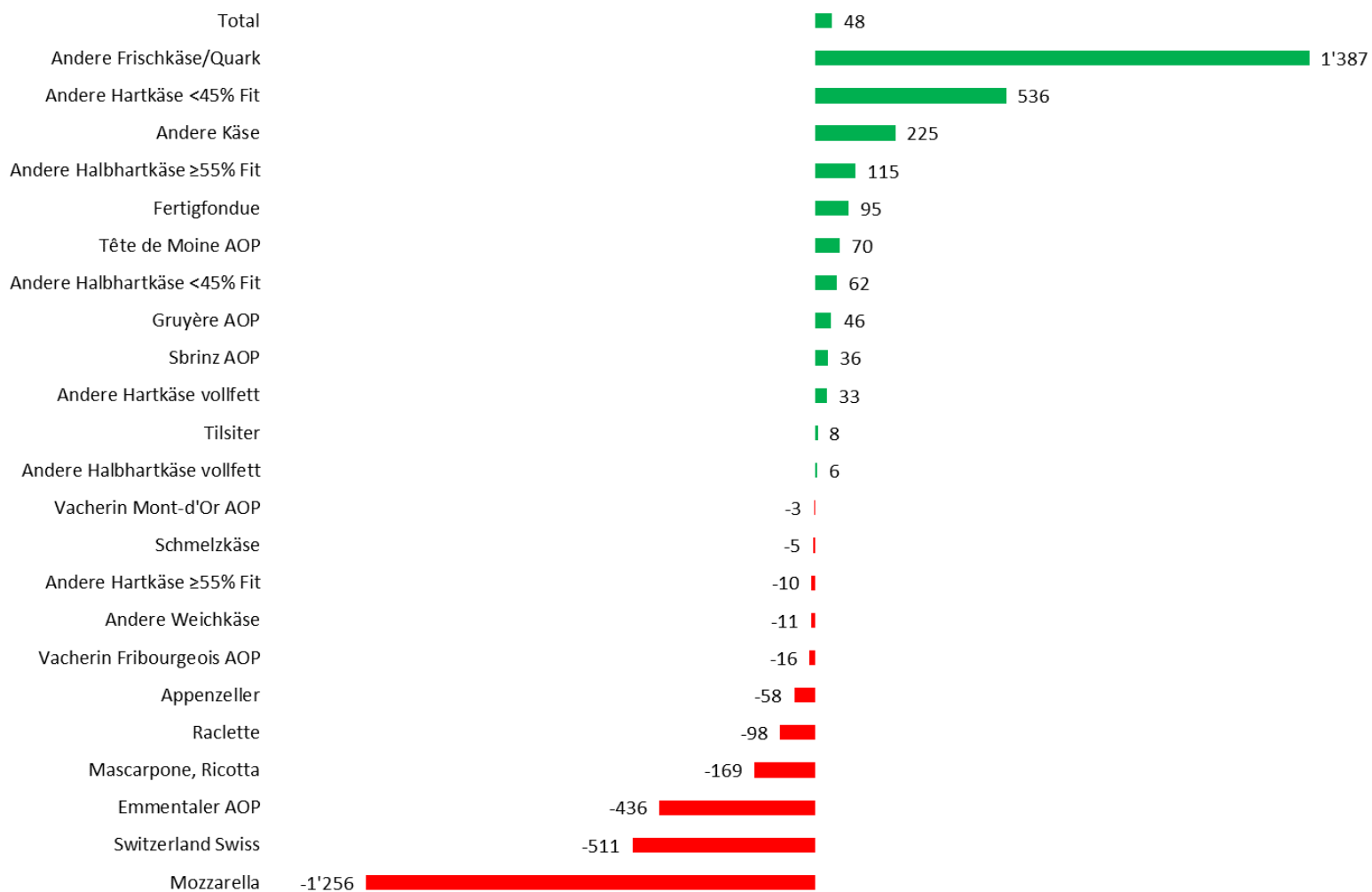


Entwicklung der Milchpreise (exkl. Siloverzichtszulage)

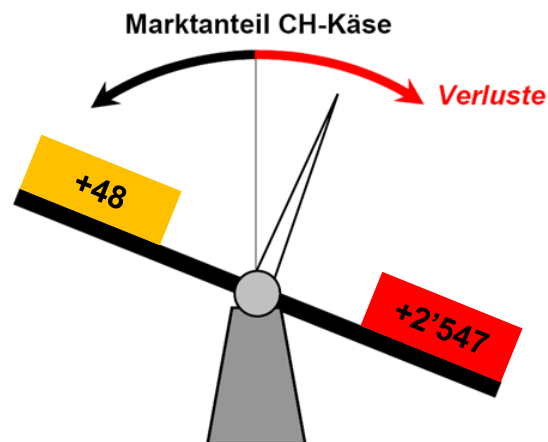
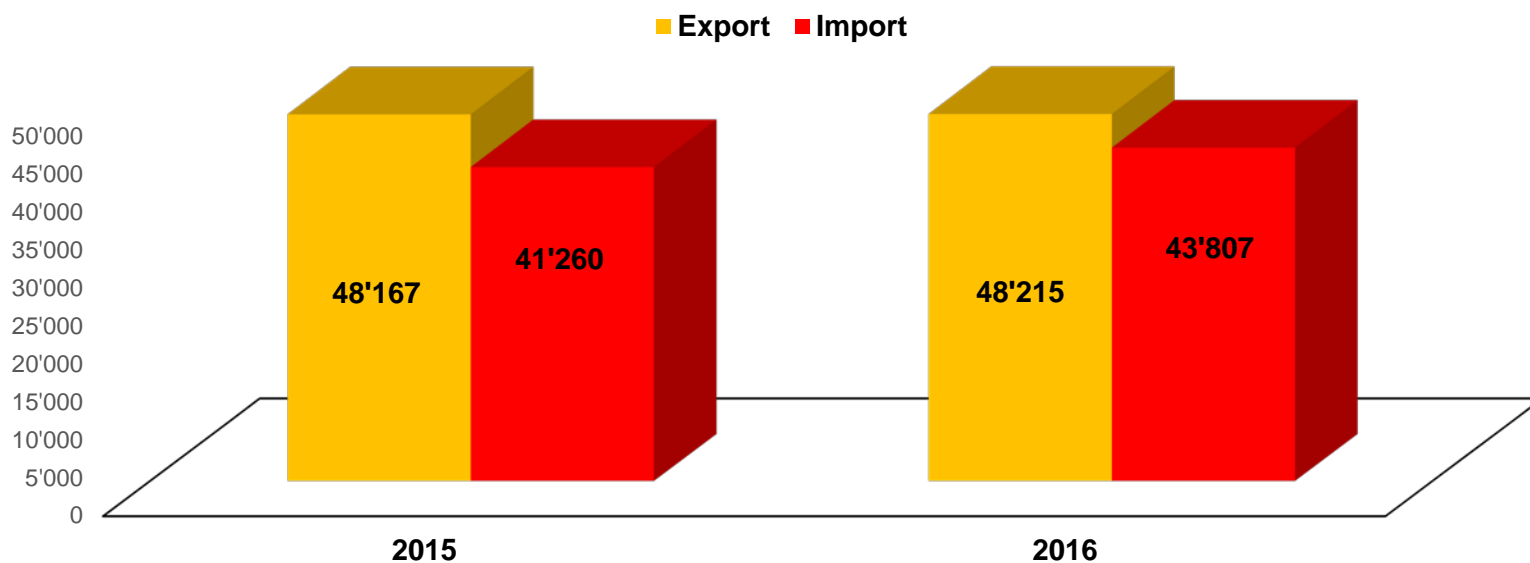




Käseexport Januar bis September 2016 vs. 2015 (in t)

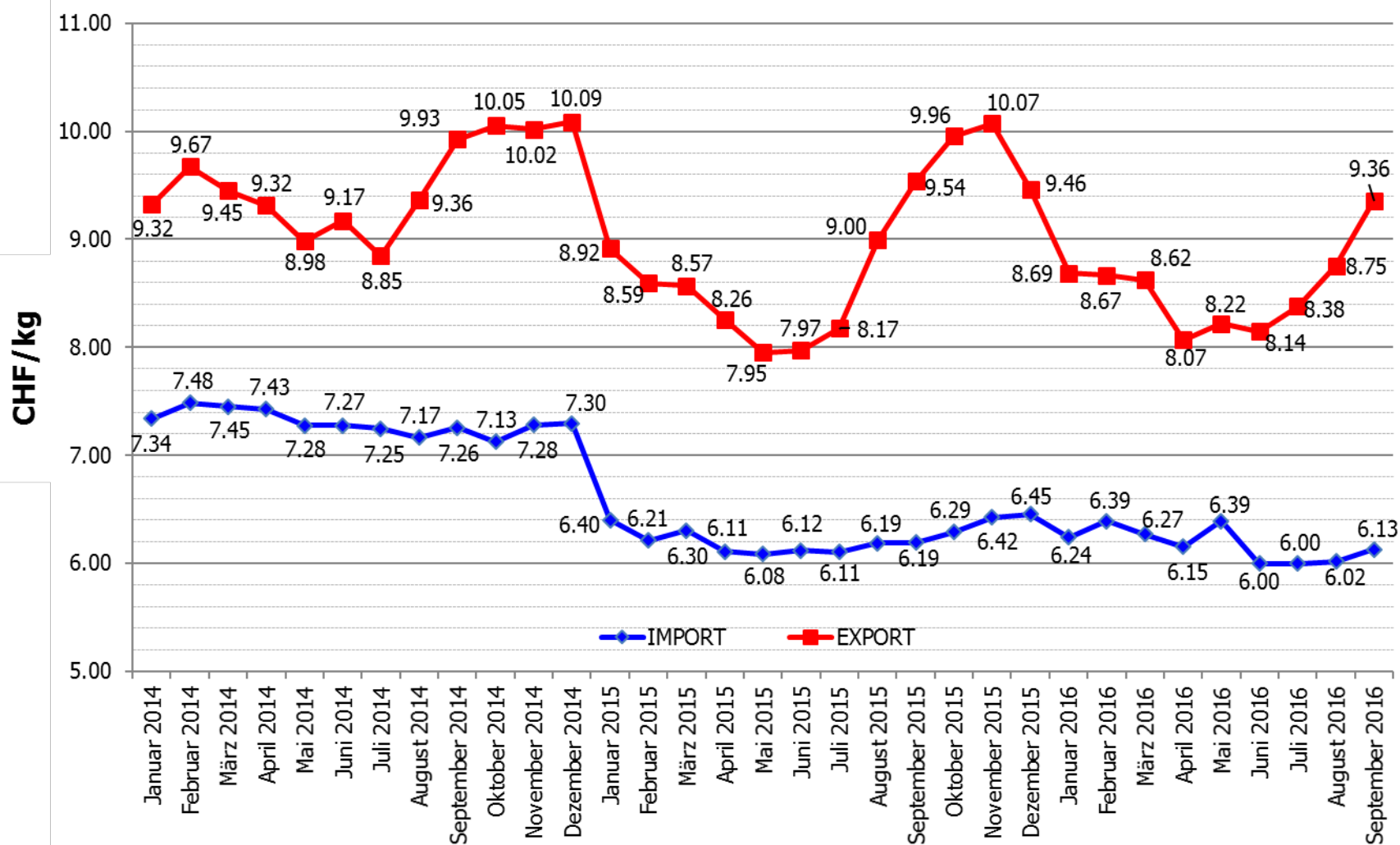


Export-Import-Bilanz Januar bis September 2016 vs. 2015 (in t)



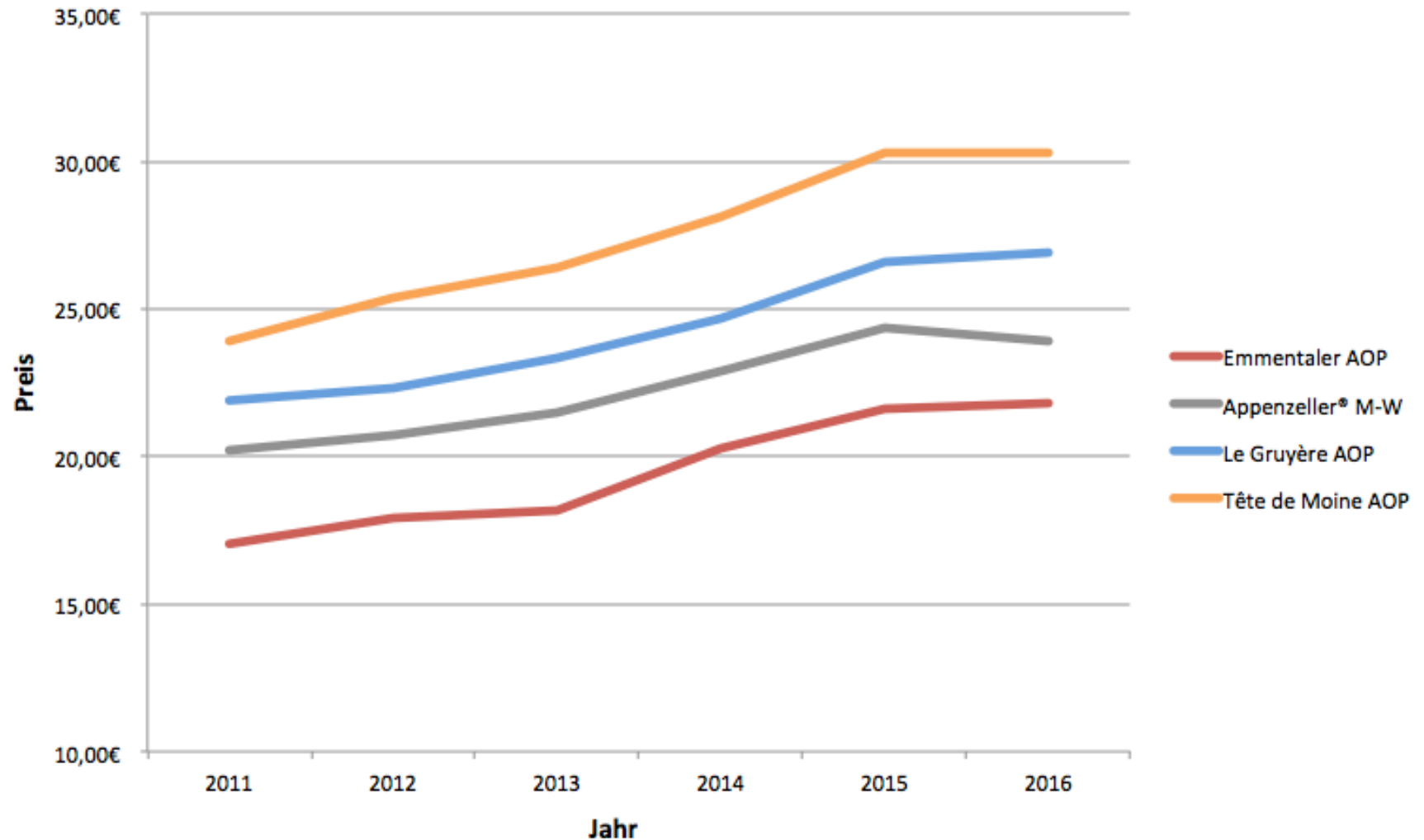


Entwicklung Käsepreise Import - Export





Entwicklung Käsepreise (Theke) in Deutschland





Vergleich Käsepreise (Theke) in Deutschland

	Ø-Preis / kg		Aktionspreise
Appenzeller® mild-würzig	23,90 €		15,90 - 19,90 €
Old Amsterdam	19,90 €	-17%	11,90 - 12,90 €
Österr. Bergkäse	13,20 €	-45%	-
Südtiroler Bergkäse	12,60 €	-47%	-

	Ø-Preis / kg		Aktionspreise
Schweizer Emmentaler AOP	21,90 €		13,90 - 15,90 €
Allgäuer Emmentaler	9,90 €	-55%	5,90 - 07,90 €
Dt. Emmentaler	9,90 €	-55%	5,90 - 07,90 €
Frz. Emmentaler	14,00 €	-36%	-

	Ø-Preis / kg		Aktionspreise
Le Gruyère AOP	26,90 €		19,90 - 23,90 €
Comté	22,90 €	-15%	16,90 - 17,90 €
Österr. Bergkäse, 5 Mon.	17,90 €	-33%	-



Verarbeitung von Milchüberschüssen zu Käse

- Die Entwicklung der Verarbeitung von Milchüberschüssen zu billigem Käse erachten wir nach wie vor als problematisch
- Wir respektieren die Gewerbefreiheit und die Regeln des Marktes, verlangen aber, dass bei einer Finanzierung von Käsereibauten durch öffentliche Mittel die Eintretensbedingungen eingehalten werden, die Wirtschaftlichkeit belegt wird und die Wettbewerbsneutralität nach Artikel 89a LwG abgeklärt wird (gleich lange Spiesse)
- Keine Gefährdung der Verkäsungszulage, d.H. der Mindestpreis für verkäste Milch (LTO+) darf nicht unterschritten werden. Kontrolle und Sanktionen durch die BO Milch



Qualitätsförderung / -management

- Konstant hohe und vertrauenswürdige Qualität anstreben

Mengensteuerung

- Wichtigste Voraussetzung für die Sicherung (den Erhalt) der Wertschöpfung ab Käserei
- Problematik Aussenseiter bei AOP-Käse
- Unterstützung des Bundes je nach Situation notwendig (Allgemeinverbindlichkeit)



Täuschungsschutz

- Einführung von Herkunftsnachweiskulturen
- Koordination und Information zwischen den involvierten Behörden muss verbessert werden (Bericht zum Postulat Savary)
- Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe wurde mit der Erarbeitung von möglichen Varianten zur Umsetzung von Art. 182 des LwG (Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen) beauftragt
- Unterstützung des Bundes ist notwendig bei internationalen Verfahren (gegenseitige Anerkennung GUB/GGA Schweiz-EU)
- Schutz von geographischen Angaben im Rahmen der TTIP-Verhandlungen ⇒ Auswirkungen auf die Schweiz abklären



Marketing / Absatzförderung

Wir müssen unsere Bemühungen zur Erhaltung und Gewinnung von Marktanteilen auf folgende vier Schwerpunkte konzentrieren:

- Bessere Vermittlung der Werte der Marke Schweiz und der Qualitätskriterien (Echtheit, Geschmack, Verzicht auf Zusatzstoffe, handwerkliches Wissen und Können), die unsere Käsespezialitäten auszeichnen
- Verstärkte Ausrichtung der verkaufsfördernden Massnahmen auf den Vertriebsort, um den Endkonsumenten anzusprechen
- Feldmarketing (SCM / Hauptexportsorten)
- Aktive Erschliessung neuer Märkte ausserhalb der EU



Probleme / Schwächen

- Trennung Marketing-Verkauf
- Interne Konkurrenzsituation im Käsehandel

Massnahmen / Einflussnahme

- Lizenzverträge (Verpackung, Angebotsformen, etc.) nutzen bzw. anpassen
- Eindämmung des intensiven Verdrängungswettbewerbs den die Käsehändler durch die Preisunterbietungen betreiben
- Alternativmodelle prüfen (Verkauf aus einer Hand)



Reorganisation Agroscope

- Neue Führungsstruktur ab 1.1.2017, neu 10 Einheiten statt 4 Institute und 19 Forschungsbereiche
- Die Milchbranche, und insbesondere FROMARTE, hat sich aktiv eingesetzt um einen Leistungsabbau in Forschung und Beratung/Betreuung der Milch- und Käsebranche zu verhindern
- Das geistige Eigentum der Kulturen und Stämme muss zwingend in der Schweiz bleiben und deren Nutzung muss exklusiv für die CH-Käsebranche erhalten bleiben. Deshalb muss die Kulturenproduktion der Agroscope auch nach dem Umzug nach Posieux weitergeführt und weiterentwickelt werden



Milchgipfel vom 27. Mai 2016

- Organisiert von SBV, SMP und BO Milch
- Manifest vom 27. Mai 2016
 - Industriemilch ⇒ Milchgipfel soll Wege aus der Krise zeigen
- Gespräche mit Bundespräsident Johann Schneider-Ammann
 - BO Milch «muss aktiv» werden oder der Bund (BLW) wird von sich aus Grundlagen zur Verbesserung der Milchkaufverträge vorschlagen
- Motion Nicolet: Die BO Milch dazu verpflichten, die Milchmenge tatsächlich zu steuern
 - Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion



Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung

- Antrag zur a.o. DV vom 16.11.2016: Zusammenführung der beiden bestehenden Regelwerke Standardvertrag Erst- und Zweitmilchkauf und Reglement Segmentierung des Milchmarkts zu einem Regelwerk
- Ziel: mehr Verbindlichkeit (Erst- und Zweitmilchkauf) und mehr Sicherheit auf allen Stufen des Handels schaffen
- Ziel: Keine retrospektive Preisfestlegung / Restgeldmodelle
- Allgemeinverbindlichkeit wird beantragt (gemäss Artikel 37 Standardvertrag im Milchsektor)



Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung – wichtigste Anpassung

- Bis zum 20. des laufenden Monats sind Änderungen in den Konditionen für den Milchkauf des A- und B-Segments für den nächsten Monat für jedes Segment einzeln mitzuteilen
- Für den Zweitmilchkauf müssen die Konditionen in Franken und Kilogramm, für den Erstmilchkauf in Franken und Kilogramm oder Prozent (pro Segment) bekanntgegeben werden. Für Über- und Unterlieferungen sind in jedem Fall konkrete Vereinbarungen zu treffen
- Die Freiwilligkeit der Lieferung von C-Milch muss gewährleistet sein. Die Lieferung von C-Milch kann aber im Vorfeld ausgehandelt werden und muss dann auf vertraglicher Basis auch eingehalten werden. Angelieferte Milchmengen, welche über die vereinbarten Milchmengen hinausgehen, sind immer C-Milch



Vernehmlassung

- Vernehmlassung bis 19.01.2017
- Vorlage soll dem Parlament in der zweiten Hälfte 2017 unterbreitet werden
- Umsetzung per 1. Januar 2019
- Die Aufgabe des Bundes wäre damit erledigt

Vorschlag

- Beitrag je Kilogramm Milch an alle Milchproduzenten direkt ausbezahlt

Art. 38 Abs. 3 erster Satz

³ Die Zulage beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch kann der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage ausrichten

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest

Möglicher Antrag zu Art. 40

- 1 Für die Verkehrsmilch ~~richtet kann~~ der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage aus~~richten~~
- 2 ~~Die Zulage beträgt 3 / 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest~~
- 3 ~~Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest~~

Beispiel des Systems

➤ Allgemeine Milchzulage	3.0 Rp./kg	4.0 Rp./kg
➤ Verkäsungszulage	<u>12.0 Rp./kg</u>	<u>11.0 Rp./kg</u>
	15.0 Rp./kg	15.0 Rp./kg
➤ Siloverzichtszulage	3.0 Rp./kg	3.0 Rp./kg

Herausforderung Branche

- Die neu eingeführte Stützung für Milch hat den Zweck, das System des heutigen Schoggigesetzes abzulösen
- Die BO Milch bemüht sich um eine Branchenlösung (Fonds)
- Für die **nicht verkäste** Milch sollen die Mittel deshalb wieder eingezogen und dem Zweck entsprechend verteilt werden
- Einzug der Mittel auf Stufe Verarbeiter (Molkereien)
- Vorschläge betreffend die Mittelverwendung werden am 24.11.2016 im Vorstand der BO Milch diskutiert/behandelt

Position FROMARTE

- Die Nachfolgelösung beim Schoggigesetz wird von FROMARTE unterstützt, insofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

JA ✓ Die Verkäsungszulage von 15.0 Rp./kg (allfällig gesplittet mit allg. Milchzulage, z.B. 3.0 + 12.0) und die Siloverzichtszulage von 3.0 Rp./kg müssen unverändert im Landwirtschaftsgesetz verankert bleiben

JA ✓ Die Käsereimilch (verkäste Milch) muss ausdrücklich von einer allfälligen «Schoggigesetz-Abgabe» (privatrechtliche Fondslösung) befreit sein

Motion und Postulat Bourgeois

- Die Motion „Gleiche Rahmenbedingungen für Käse mit Ursprungsbezeichnungen in der Schweiz wie in der EU“ wurde vom Nationalrat Jacques Bourgeois am 7.09.2015 eingereicht und am 7.03.2016 mit einem Postulat ergänzt
- Die Motion sieht vor, Art. 16 des Landwirtschaftsgesetzes so anzupassen, dass für AOP Käse dieselben Grundlagen für eine Steuerung des Angebots gelten wie in der EU
- Die von den Mitgliedern einer AOP-Sortenorganisation demokratisch (mit qualifizierten Mehr) beschlossenen Mengensteuerungsmassnahmen sollten inskünftig auch für Nicht-Mitglieder verbindlich sein, unabhängig von der wirtschaftlichen und strukturellen Lage der betreffenden Sortenorganisation
- Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes per 1.01.2019?



Jacques Gygax



Olivier Isler



Nadja Pulfer



Kurt Schnebli



Christian Schmutz



Manuela Hämmerli



Andréas Leibundgut



Stefan Truttmann